



Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel vom 25. Februar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sportanlagen der Stadt Basel.¹

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität kann nur unter speziellen Bedingungen auf eine Maske verzichtet werden (vgl. Ziff. 4).

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit² (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ Für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten ausschliesslich die Richtlinien der Behörden Frankreichs. Aktuelle Informationen zum Sportzentrum werden auf der Homepage des Sportamts publiziert.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Vereinstrainings, Gruppentrainings und organisierter Sport im Breitensportbereich sind **für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger** möglich in Turnhallen und sonstigen Sportanlagen, sowohl in Innen- wie auch Aussenräumen. Wettkämpfe dürfen durchgeführt werden, Publikum ist der Zutritt nicht gestattet.

Gemischte Gruppen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und älteren Personen sind nicht erlaubt. Eltern und Erziehungsberechtigte, welche die Kinder und Jugendlichen zum Training begleiten, haben keinen Zutritt in den Innenbereich der Sportanlagen.

Erlaubt sind auch Sportaktivitäten auf Aussenanlagen, die von Einzelpersonen und von Gruppen im Familien- und Freundeskreis bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 und älter ausgeübt werden, ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Pro Aussenfeld darf eine Gruppe von maximal 15 Personen mit Jahrgang 2000 und älter ohne Schutzmaske Sport treiben, wenn der Abstand jederzeit eingehalten wird. Teilen sich zwei Gruppen zu je maximal 15 Personen ein Aussenfeld, gilt Maskentragpflicht. Mannschaftstrainings sind in dieser Altersgruppe nur in diesem Rahmen möglich. Garderoben und Duschen stehen für die Nutzergruppe mit Jahrgang 2000 und älter nicht zur Verfügung. Wettkämpfe sind für diese Altersgruppe verboten. Dies gilt auch für Grümpelturniere und ähnliches.

Für **Individualsportlerinnen und -sportler** sind auf **ausgewiesenen Aussensportanlagen im Aussenbereich** während der publizierten Öffnungszeiten sportliche Aktivitäten in Gruppen von maximal 15 Personen möglich, sofern die Vereinsnutzung nicht behindert wird. Der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden. Körperkontakt ist nicht zugelassen.

Erlaubt sind zudem Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Stattfinden dürfen zudem Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellen Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören³. Für die Zuteilung als professionelles oder semiprofessionelles Team ist der jeweilige nationale Sportverband zuständig (es muss eine schriftliche Bestätigung des Verbandes vorliegen). Die Regelung gilt für beide Geschlechter gleichermassen. Trainings- und Wettkampfzeiten sind mit dem Sportamt individuell abzusprechen. Erlaubt sind auch Prüfungen zur Erlangung eines Studien- oder Lehrabschlusses bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit.

4.2 Maskentragpflicht

Für Trainer/innen, Begleit- und Betreuungspersonen die älter als 20 Jahre sind, gilt eine generelle Maskentragpflicht beim Betreten der Sportanlage und während der gesamten Dauer der Trainingsaktivitäten.

Für Individualsportlerinnen und -sportler gilt eine Maskentragpflicht, wenn der Abstand nicht jederzeit eingehalten werden kann. Ausnahmen bestehen nur, wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann. Das ärztliche Attest muss jederzeit vorgewiesen werden können.

³ Gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und Covid-19 Verordnung besondere Lage

4.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie im Leistungssport⁴ sind erlaubt. Zuschauer/innen sind nicht zugelassen.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben und Duschen stehen für die Trainings des Jahrgangs 2001 und jünger zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben, ausser beim Duschen selbst, gilt eine Maskenpflicht (gemäss Ziff. 4.2).

Für den Jahrgang 2000 und älter wie auch für Individualsportlerinnen und -sportler ist die Nutzung der Garderoben nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Teams einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb und für Angehörige einer nationalen Nachwuchsliga.

Die WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und die Restaurants auf den Sportanlagen sind geschlossen. Erlaubt sind Take-Away Angebote unter Einhaltung der branchenüblichen Schutzkonzepte.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- **Für den organisierten Trainingsbetrieb müssen die Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail in elektronischer Form.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Verantwortung und Schutzkonzepte

6.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

⁴ Gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und Covid-19 Verordnung besondere Lage

6.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlagen: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

9. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel» gilt ab dem 1. März 2021 befristet bis zum 31. März 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 25. Februar 2021 GNR 2020-395